



Abweichende Regelungen zur Dienstvereinbarung zwischen der TU Clausthal und dem Personalrat der TU Clausthal über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit „Dienstvereinbarung Arbeitszeit“ vom 15.12.2016

Aufgrund der aktuell vorliegenden Corona-Pandemie gelten **ab 13.03.2020 bis auf Widerruf** folgende abweichende Regelungen zur o.g. Dienstvereinbarung:

Zu § 1 Abs. 2

Für die Dauer der Schließung des Bereichs Hochschulsport gelten für die Beschäftigten des Sportinstituts gleitende Arbeitszeiten.

Zu § 6

Die Ausweitung der Arbeitstage um den Samstag von 6 bis 13 Uhr ist grundsätzlich möglich. Dieses ist im Einzelnen mit der/dem Vorgesetzten zu klären.

Die benannten Funktionszeiten können in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 8

Die benannten Ampelphasen können in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten außer Kraft gesetzt werden. Dieses ist zu dokumentieren und der Personalverwaltung formlos anzuzeigen.

Die TU Clausthal behält sich weitere erforderliche Anpassungen der Regelungen vor und wird diese dann umgehend bekannt geben.